

## Interventionen bei gewaltausübenden Personen

Um erneute Gewaltvorfälle in Familie und Partnerschaft vorzubeugen, ist es unabdingbar, dass gewaltausübende Personen die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und die schwerwiegenden Folgen von Gewalt für ihre Partner/-innen und Kinder erkennen. Für diesen Prozess ist meist eine Intervention von aussen zielführend – sei es in Form einer proaktiven Ansprache, einer niederschweligen Beratung, eines Lernprogramms gegen Gewalt oder einer Therapie. Bei all diesen Interventionen gilt es, die Umfeld- und Persönlichkeitsmerkmale der gewaltausübenden Person zu berücksichtigen, um möglichst wirksam zu sein. Evaluationen zeigen, dass die Kooperationsbereitschaft einer Person nicht zwingende Voraussetzung für den Erfolg der Intervention ist.



# INHALT

<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>MERKMALE UND AUSMASS</b>	<b>3</b>
	2.1 Situations- oder persönlichkeitsbezogenes Profil	3
	2.2 Ausmass und Geschlecht	5
<b>3</b>	<b>INTERVENTIONSFORMEN</b>	<b>6</b>
	3.1 Kooperationsbereitschaft der gewaltausübenden Person	6
	3.2 Interventionsformen gegenüber gewaltausübenden Personen	7
	3.3 Wirksamkeit	9
<b>4</b>	<b>INTERVENTIONEN UND MITBETROFFENE KINDER</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>RECHTLICHE WEISUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>QUELLEN</b>	<b>14</b>
	<b>ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMANGEBOTEN</b>	<b>17</b>
	<b>ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER</b>	<b>18</b>

# 1 AUSGANGSLAGE

Lange wurden Personen, die in der Paarbeziehung und Familie Gewalt ausüben, als homogene Gruppe betrachtet. Ein Vergleich von Daten von Opferhilfestellen und Behörden mit jenen aus repräsentativen Bevölkerungsbefragungen zeigte, dass die begangenen Gewalttaten in Bezug auf ihre Schwere, Häufigkeit und die zugrundeliegende Dynamik Unterschiede aufweisen.<sup>1</sup> Erstere decken eher schwerere und systematische Gewalt auf, während Bevölkerungsbefragungen auch Gewalttaten geringerer Schwere erfassen (Jacquier & Guay 2013; Johnson 2008).

**Ohne Intervention von aussen wird rund jede zweite gewaltausübende Person erneut gewalttätig.**

In den vergangenen zwanzig Jahren hatten verschiedene Untersuchungen zum Ziel, diese Unterschiede unter Berücksichtigung des Gewaltkontextes, der Persönlichkeit der gewaltausübenden Person oder der Beziehungssituation zu verstehen<sup>2</sup>. Gleichzeitig konnte aufgezeigt werden, dass die Wahrscheinlichkeit erneuter Gewaltanwendung in Paarbeziehungen gross ist, wenn keine Intervention von aussen erfolgt. Rund jede zweite gewaltausübende Person wird ohne Intervention erneut gewalttätig (Walker et al. 2013).

Diese Erkenntnisse lieferten eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass Interventionen gegenüber gewaltausübenden Personen (proaktive Ansprachen, Beratungen, Lernprogramme gegen Gewalt, Therapien) ein wichtiger Bestandteil in der Bekämpfung häuslicher Gewalt sind, unabhängig davon, ob diese aus Eigeninitiative oder durch behördliche Anordnung veranlasst werden (Jacquier Erard 2016: 6).

## 2 MERKMALE UND AUSMASS

Mehrere Untersuchungen in den USA und in Kanada zeigen, dass bei der Festlegung der Interventionsform die Merkmale von gewaltausübenden Personen zu berücksichtigen sind. Dadurch nimmt die Wirksamkeit der Interventionen zu (Barz & Helfferich 2006, Cavanaugh & Gelles 2005, Deslaurier & Cusson 2014).

### 2.1 Situations- oder persönlichkeitsbezogenes Profil

**Die Wirksamkeit einer Intervention nimmt zu, wenn Merkmale aus dem Lebensumfeld und der Persönlichkeit der gewaltausübenden Person berücksichtigt werden.**

Ob in einer Paarbeziehung Gewalt ausgeübt wird oder nicht, ist gemäss dem von der WHO verwendeten ökologischen Modell von mehreren, interagierenden Dimensionen abhängig (Heise 1998; Krug et al. 2002: 13)<sup>3</sup>. Dazu gehören u.a. die Merkmale der gewaltausübenden Person und die ihres Umfelds. Diese sind massgebend für eine ganze Reihe von Risiko- und Schutzfaktoren, die Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Gewalttätigkeit haben. Aufgrund ihres Zusammenwirkens ergibt sich ein individuelles Deliktverhalten. Je nachdem, ob diese deliktrelevanten Aspekte eher in zentralen Lebensbereichen (also im Umfeld) einer gewaltausübenden Person liegen oder eher in ihren Denk- und Verhaltensmustern (also der Persönlichkeit), lassen sich zwei typische Profile unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen benötigen: die Situationstatperson oder die Persönlichkeitstatperson.<sup>4</sup> Die Grenzen zwischen diesen beiden Profilen sind fließend, und je nach Ausprägung ist eher eine niederschwellige Intervention in einem beratenden Setting angezeigt oder aber eine therapeutische Intervention (Treuthardt 2017).

**Bei Situationstatpersonen bestehen meistens Überforderungen im Umfeld. Die Gewalt wird durch fehlende Kommunikations- und Beziehungsfähigkeiten begünstigt.**

### **Situationstatpersonen**

Situationstatpersonen üben Gewalt im Zusammenhang mit einem von vielfältigen Schwierigkeiten gekennzeichneten Lebensumfeld aus. Zu diesen Umweltfaktoren zählen z.B. das familiäre und soziale Umfeld, die finanzielle Situation, der Arbeitsplatz oder die Freizeitgestaltung. Die gewaltausübende Person (oder auch das Paar gemeinsam) ist beim Umgang mit den damit einhergehenden Problemen und Spannungen überfordert. Die Gewalttätigkeit wird durch fehlende Ressourcen und Kommunikations- und Beziehungsfähigkeiten begünstigt, und nicht oder nicht hauptsächlich durch ein persönlichkeitsbezogenes Problem der gewaltausübenden Person oder deren Wunsch, die Partnerin oder den Partner zu dominieren und zu kontrollieren (Peichl 2015, zitiert in Treuthardt 2017). Die ausgeübte Gewalt ist für die Personen dieser Gruppe in erster Linie ein unüberlegter und unangemessener Versuch, eine Konfliktsituation zu lösen und die innere Spannung abzubauen (Chamberland 2003). Nicht selten üben beide Personen einer Paarbeziehung Gewalt aus (Johnson und Ferrano 2000, zitiert von Treuthardt 2017).<sup>5</sup>

Die Risikofaktoren, welche die Wahrscheinlichkeit der Gewalttätigkeit erhöhen, können wie folgt zusammengefasst werden (Treuthardt 2017):

- prekäre soziale Verhältnisse, soziale Isolation und fehlende Unterstützung durch das nähere Umfeld oder Beziehungen in einem prokriminellen Umfeld;
- konfliktbeladene Paarbeziehung, Kommunikationsschwierigkeiten oder von gewalttätigen Einstellungen geprägte Interaktion;
- Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer nahen Beziehung oder von Intimität;
- schwache Einbindung in positive soziale und berufliche Aktivitäten.

**Ziele von Interventionsmassnahmen bei Situationstatpersonen sind die Reduktion der Stressbelastung und die Stärkung der persönlichen Ressourcen.**

Die zu bevorzugende Intervention setzt bei der Stärkung der umweltbezogenen (Verbesserung der Lebensbedingungen, positive soziale und berufliche Eingliederung, usw.) und den persönlichkeitsbezogenen Ressourcen an (Fähigkeit zur Beziehungsaufnahme, Selbstbeherrschung, konstruktiver Umgang mit Wut, Aneignung von konstruktiven Problembewältigungsstrategien, Stärkung der Autonomie und Fähigkeit zur Inanspruchnahme von Hilfe usw.).

**Persönlichkeitstatpersonen üben Gewalt vor allem aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur oder ihres psychischen Gesundheitszustandes aus.**

### **Persönlichkeitstatpersonen**

Die Gewaltanwendung von Persönlichkeitstatpersonen ist ausschliesslich oder überwiegend auf ihre Persönlichkeitsstruktur oder auf Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit zurückzuführen. Sie zeichnet sich insbesondere durch problematische Denkmuster, Realitätswahrnehmung und Schwierigkeiten im Umgang mit Gefühlszuständen aus. Die Gewalttätigkeit kann durch kleinere Ereignisse ausgelöst werden und geht in der Regel von einer Person in der Paarbeziehung aus (Treuthardt 2017). Die Anwendung von Gewalt erfolgt bei Unzufriedenheit oder Frustration in einer bestimmten Situation oder bei konflikthaften Interaktionen, sie ist eher vorsätzlich und beinhaltet eine offensive Dimension (Chamberland 2003).<sup>6</sup> Treuthardt (2017) führt hier mehrere Risikofaktoren auf, unter anderen:

- eine von häuslicher Gewalt geprägte Lebensgeschichte;
- antisoziale Einstellungen und Verhaltensweisen sowie leichte Kränkbarkeit;
- gesundheitsschädigende Verhaltensweisen wie übermässiger Konsum von psychoaktiven Substanzen;
- deviante sexuelle Bedürfnisse und Verhaltensweisen, mit welchen die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer verletzt wird;
- Misstrauen gegenüber den Behörden und Regelmässigkeiten;
- Akzeptanz von Gewalt als angemessenes Mittel bei Konflikten und provokativ empfundenem Verhalten;
- ausgeprägter Wunsch, den eigenen Standpunkt durchzusetzen, nötigenfalls auch durch Dominanz;

- Schwierigkeit, mit heftigen Gefühlszuständen umzugehen und sich bei Kritik und Frustration emotional zu distanzieren;
- Impulsivität und fehlende Empathie gegenüber Dritten;
- Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

**Die Interventionen bei Persönlichkeitstatpersonen erfordern eine intensive Arbeit an der Persönlichkeit. Dieses Profil ist deutlich seltener als das der Situationstatpersonen.**

Persönlichkeitstatpersonen kommen deutlich seltener vor als Situationstatpersonen. Die zu bevorzugenden Interventionen müssen in erster Linie bei der Entwicklung der persönlichkeitsbezogenen Ressourcen und einer umfassenden Arbeit mit den Denk- und Verhaltensmuster der gewaltausübenden Person ansetzen. Gegebenenfalls ist auch eine medizinische Behandlung vorzusehen. Die Betreuung dieser Personen ist intensiv und erfordert professionelle Kompetenzen im Bereich der Psychologie oder der forensischen Psychiatrie (Treuthardt 2017).

## 2.2 Ausmass und Geschlecht

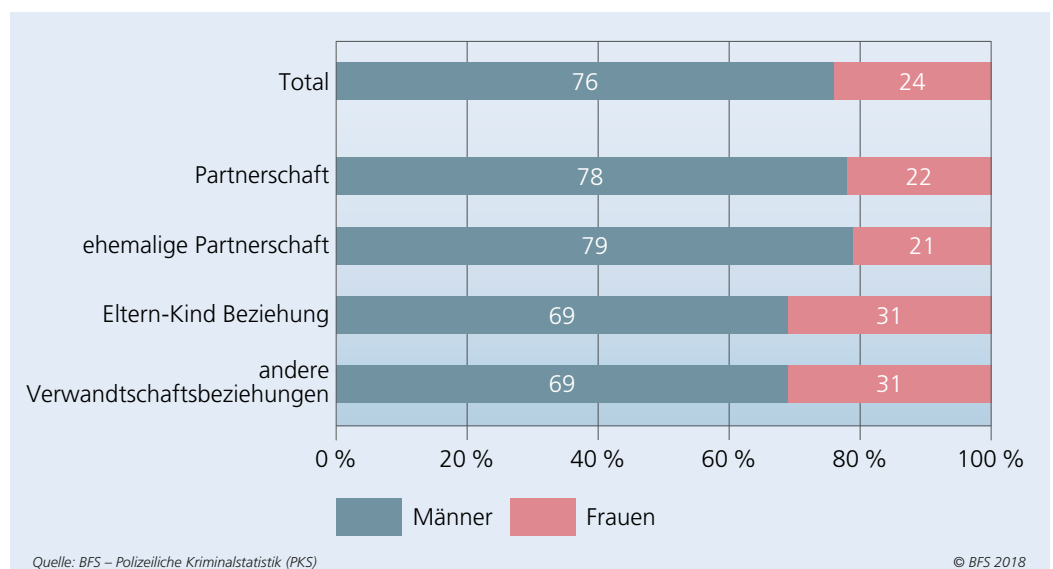
Um geschlechtsspezifische Unterschiede bei gewaltausübenden Personen zu erfassen, sind verschiedene Faktoren zu beachten – so die Art der ausgeübten Gewalt, die Motivation der gewaltausübenden Person und der Kontext der Gewalthandlung (Jaquier & Vuille 2017).

### Erkenntnisse aus der polizeilichen Kriminalstatistik

**Häusliche Gewalt wird gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik zu über 75 % von Männern ausgeübt.**

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Schweizerischen Sicherheitsbefragungen liefern eine Reihe von Informationen zum Geschlecht der Personen, die in ihrer Partnerschaft gewalttätig sind.<sup>7</sup> In den fünf Jahren von 2015–2019 registrierte die PKS pro Jahr durchschnittlich 7421 Männer und 2310 Frauen als beschuldigte Personen häuslicher Gewalt (BFS – PKS 2020). Sie zeigen, dass beide Geschlechter Gewalt ausüben, die Männer jedoch deutlich übervertreten sind (76 % der beschuldigten Personen häuslicher Gewalt waren 2017 Männer, siehe Tab. 1). Im Vergleich zu den Frauen werden Männer im Durchschnitt 4,6-mal häufiger registriert, und wenn es sich bei der beschuldigten Person um den Ex-Partner handelt, sogar 4,9-mal häufiger. (Zoder 2012: 33ff.).

Tabelle 1: Beschuldigte Personen häuslicher Gewalt nach Geschlecht gemäss PKS 2017



### Erkenntnisse aus der Forschung

Repräsentative Bevölkerungsbefragungen zur Gewaltausübung gibt es nur wenige und ihre Beobachtungen gehen auseinander. Die Mehrheit der Studien erhebt die Erfahrungen der Opfer und deren Aussagen zur gewaltausübenden Person, und die meisten konzentrieren sich auf eine Auswahl von erlittenen bzw. ausgeübten Gewaltformen oder Kontexte der Gewalthandlung (Jaquier & Vuille 2017).

**Gemäss Bevölkerungsbefragungen üben Frauen zwar gleich oft häusliche Gewalt aus wie Männer, sie sind aber doppelt so häufig von schwerer Gewalt betroffen.**

Auch wenn in einer Paarbeziehung Gewalt von beiden Personen ausgeht, ist die durch Frauen ausgeübte Gewalt in ihrem Ausmass und ihrer Art nicht gleich wie die von Männern ausgeübte Gewalt (Jaquier & Guay 2013). Die Mehrheit der Studien kommt zum Schluss, dass Frauen zwar genauso wie Männer körperliche und psychische Gewalt anwenden, sie sind aber doppelt so häufig von schwerer Gewalt betroffen (Laroche 2007; Tournyol du Clos & Le Jeannic 2008; siehe Informationsblatt A6 «Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt»). Mehr als ein Viertel der Frauen leidet unter den Folgen der Gewalt (28,8 %) im Vergleich zu einem Zehntel bei den Männern (9,9 %, Black et al 2011, zitiert von Jaquier & Vuille 2017). Männer, denen von ihrer Partnerin Gewalt angetan wird, benötigen sechsmal weniger medizinische Versorgung (Kimmel 2002, Jaquier & Guay 2013) und die Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit werden als geringer eingeschätzt (Cocker et al. 2002; Jaquier & Guay 2013).

**Gewalt von Frauen ist hauptsächlich defensiv motiviert. Sie erfolgt meistens dann, wenn auch der Partner Gewalt ausübt.**

Aus Forschungsarbeiten, die sich mit dem Kontext der Gewalthandlung befassen, gehen unterschiedliche Dynamiken hervor. Wenn Frauen Gewalt anwenden, geschieht dies in erster Linie in ganz spezifischen Situationen (Johnson 2008), in denen sie die Kontrolle zurückgewinnen und den Ausgang des Konflikts bestimmen möchten (Dasgupta 1999, zitiert von Jaquier & Guay 2013). Sie haben mehrheitlich nicht die Absicht, Macht über ihren Partner auszuüben (Johnson 2008), ihre Handlungen sind hauptsächlich defensiv motiviert. So geht es beispielsweise um die Schaffung eines Fluchtraums oder darum, «die Schläge zurückzugeben» (Jaquier & Guay 2013). Die Gewaltanwendung von Frauen erfolgt häufig im Rahmen einer wechselseitigen Dynamik, da mehr als 90 % dieser Frauen auch Gewalt durch ihren Partner erleiden (Swan et al. 2008, zitiert von Jaquier & Vuille 2017). Diese Dynamik entspricht grundsätzlich dem, was Johnson (2008) als «*situative Gewalt*» beschreibt, also Gewalt als Ausweg aus einer Konfliktsituation (siehe Kap. 2.1 Situationstatpersonen).

**Bei männlicher Gewalt in Form eines Kontrollverhaltens ist die Gewalt systematisch und wiederholt. Ziel der Gewalt ist es, ein Machtgefälle zu schaffen.**

Anders verhält sich die Dynamik der von Männern ausgeübten Gewalt in Form eines Kontrollverhaltens, welche im Gegensatz zur Gewalt durch Frauen auch sexuelle Gewalt beinhalten kann (Swan et al. 2008, zitiert von Jaquier & Vuille 2017). Diese Männer setzen Strategien ein wie das Schüren von Angst oder die Isolation der Partnerin, um ein nachhaltiges Machtgefälle zu schaffen (Dasgupta 1999, zitiert von Jaquier & Guay 2013; Johnson 2008). In diesem Fall erfolgt die Gewaltanwendung systematisch und wiederholt (Johnson 2008).

## 3 INTERVENTIONSFORMEN

**Ziel von Interventionen ist es, weitere Gewalttaten zu verhindern.**

Seit den 1980er-Jahren stehen Programme für gewaltausübende Personen zur Verfügung. Die Angebote wurden im Lauf der Zeit weiterentwickelt und professionalisiert. Die Interventionsformen und die theoretischen Ansätze variieren. Dennoch haben alle diese Massnahmen in erster Linie die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten, die Verinnerlichung des Gewaltverbots sowie die Entwicklung von proaktiven Strategien zur Verhinderung weiterer Gewalttaten zum Ziel. Gleichzeitig sollen die persönlichen Kompetenzen erweitert und die Beziehungsfähigkeit gestärkt werden – beides Grundlagen für positive soziale Beziehungen und gleichberechtigte Partnerschaften. Von den gewaltausübenden Personen wird die Verantwortungsübernahme für ihr Verhalten erwartet. Sie sollen die destruktive und missbräuchliche Komponente ihres Verhaltens erkennen und dieses verändern. Die Sicherheit der Opfer steht dabei immer im Mittelpunkt.

### 3.1 Kooperationsbereitschaft der gewaltausübenden Person

Die Motive und Umstände, unter denen sich eine gewaltausübende Person für die Inanspruchnahme eines Unterstützungsangebots entscheidet, sind sehr unterschiedlich. Einige Personen sagen, sie würden diesen Schritt freiwillig oder für ihre Kinder machen und/oder

um der Bitte ihrer Partnerin oder ihres Partners nachzukommen. Andere kontaktieren eine Fachstelle aufgrund einer behördlich verfügbaren Pflichtberatung oder Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt.

**Die Eigenmotivation zur Veränderung ist keine Voraussetzung für eine Intervention, sie ist Bestandteil der Intervention selber.**

Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Interventionen bei Straffälligen zeigen deutlich auf, dass Einsicht und Veränderungsbereitschaft keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung sind (Benecke 2014). Spezifische motivationsfördernde Module sind in dieser Ausgangssituation fester Bestandteil der Intervention (Treuthardt 2017: 4). So kann ein Perspektivenwechsel stattfinden (Levesque et al. 2008) und die Grundlage für eine Verhaltensveränderung gelegt werden (Silvergleid & Mankowski 2006).

## 3.2 Interventionsformen gegenüber gewaltausübenden Personen

### Proaktive Ansprache

**Bei der proaktiven Ansprache bieten Beratungsstellen den Gewaltausübenden eine freiwillige Beratung an. Die Intervention hat den Charakter eines Hilfsangebots.**

Im Rahmen einer proaktiven Ansprache werden nach einer Polizeiintervention wegen häuslicher Gewalt die Kontaktdaten der gewaltausübenden Person einer Beratungsstelle zukommen gelassen zwecks Kontaktaufnahme und Anbieten eines freiwilligen Beratungsgesprächs (Bals 2008; Egger 2008; Huwiler 2008). Dieses hat nicht den Charakter einer Sanktion oder Pflicht, sondern eines Hilfsangebots. Der beratenden Fachperson kommt hier die Rolle einer Gesprächspartnerin zu, die Informationen zu den Konsequenzen der Gewalthandlungen vermittelt. Ursachen und Folgen der Gewalthandlungen werden thematisiert und gleichzeitig aufgezeigt, mit welchen Strategien sich Gewaltsituationen kurz- und mittelfristig verhindern lassen. Die gewaltausübende Person wird zur Eigenverantwortung angehalten und die Möglichkeiten zu einer Verhaltensänderung aufgezeigt.

**Rund die Hälfte der gewaltausübenden Personen nimmt nach einer proaktiven Ansprache das Angebot einer persönlichen Gewaltberatung an.**

Dieser proaktive Kontakt, der als wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt anerkannt ist, wird in der Praxis positiv beurteilt: Er trägt zu einer besseren Akzeptanz der angebotenen Hilfe bei. Gewaltausübende Personen sind auch eher bereit, auf freiwilliger Basis an einem ersten Gespräch und/oder einer Beratung teilzunehmen (Bals 2008). In Zürich ist jede zweite Person bereit, zum angebotenen Gespräch zu erscheinen (Huwiler 2008; Endrass et al. 2012: 18). Die im Rahmen eines Pilotprojekts im Kanton Basel-Stadt eingeführte proaktive Ansprache führte zu einer deutlichen Zunahme der Personen, die einer persönlichen Gewaltberatung mit einer Fachperson einwilligten. So nahm 2017 fast jede zweite Person dieses Angebot an (BS RRB 2018: 7).

Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die Intervention der Polizei und diese proaktive Ansprache aufeinander abgestimmt werden müssen. Gewaltausübende Personen sind empfänglicher für ein Beratungsangebot, wenn die Kontaktaufnahme zeitnah zur Polizeiintervention erfolgt (Huwiler 2008). Die Zurverfügungstellung von Informationen zum polizeilich festgestellten Sachverhalt hilft den Fachpersonen, sich ein besseres Bild zu machen. Dadurch können sie sich bei der Kontaktaufnahme auf diese Informationen stützen, um die Inanspruchnahme einer gezielten Hilfe zu thematisieren (Bals 2008).

### Ansprache von Gefährdern und Gefährderinnen und Massnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements

**Die Polizei weist Personen, von denen ein Gewaltisiko ausgeht, im Rahmen einer «Gefährderansprache» auf die Straffolgen der Gewalt hin.**

Die Polizei kennt das Instrument der sogenannten «Gefährderansprache». Dabei werden Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, auf allfällige Straffolgen hingewiesen. Diese Ansprache von Gefährdern und Gefährderinnen dienen darüber hinaus der Deeskalation, Normverdeutlichung, Risikoeinschätzung, Triage sowie der Aktivierung von Schutzfaktoren. Sie werden auch im Rahmen eines kantonalen Bedrohungsmanagements durchgeführt (Bericht des Bundesrates 2017: 21).

Mit einem Bedrohungsmanagement sollen gefährliche Entwicklungen von Personen frühzeitig wahrgenommen und beurteilt werden. Besteht ein erhöhtes Risiko für eine Gewalttat, soll diese verhindert werden. Ziel des Bedrohungsmanagements ist es, eine langfristige

Lösung ohne Gewalt zu finden (Bericht des Bundesrates 2017: 5). Interveniert die Polizei wegen häuslicher Gewalt, kann sie eine Gefährderansprache durchführen oder weitere Massnahmen im Rahmen eines Bedrohungsmanagements veranlassen.

**Beratungen unterstützen Gewaltausübende bei der Bewältigung von Schwierigkeiten im Alltag und zeigen Strategien zur Gewaltvermeidung auf.**

### **Beratung**

Diese Interventionsform umfasst ein breites Angebot an Unterstützungsmassnahmen und zeichnet sich durch ihre Niederschwelligkeit aus (Treuthardt 2017; FVGS 2019). Eine Beratung, die häufig auf freiwilliger Basis erfolgt, bietet Unterstützung zur Bewältigung von Schwierigkeiten im Alltag. Es ist eine individualisierte Unterstützung, orientiert an selbst formulierten Zielen, die jederzeit beendet werden kann. Sie erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen, grösstenteils aus dem Bereich der sozialen Arbeit mit gewaltspezifischer Weiterbildung.

Die Beratung zielt in erster Linie auf die Stärkung der Schutzfaktoren und die Verbesserung der persönlichkeits- und umweltbezogenen Ressourcen. Sie soll Spannungen und Risiken der Gewaltanwendung reduzieren. Diese Interventionsform richtet sich somit hauptsächlich an Personen, die Gewalt ausüben, weil sie aufgrund von schwierigen und konflikthafter Situationen und fehlender Bewältigungsstrategien Stress verspüren.

Eine behördliche Zuweisung an eine Beratungsstelle kann bei der gewaltausübenden Person eine erste Auseinandersetzung mit Gewaltvermeidungsstrategien ermöglichen und das Interesse an weiteren Schritten wecken.

**Lernprogramme gegen Gewalt vermitteln Kompetenzen, mit denen sich Gewalt-handlungen kurz-, mittel-, und langfristig verhindern lassen.**

### **Lernprogramm gegen Gewalt**

Die Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt kann freiwillig erfolgen oder von einer Behörde angeordnet werden (z.B. durch die Staatsanwaltschaft oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Ein Lernprogramm ist auf die Gewalt in der Partnerschaft oder in der Familie ausgerichtet und hat die Beendigung der Gewalt und die Aneignung von Kompetenzen zum Ziel, mit denen sich Gewalt-handlungen kurz-, mittel- und langfristig verhindern lassen (Arnault 2009; Helfter 2007; Libert 2012). Die Inhalte sind thematisch strukturiert und eine Mindestzahl von Sitzungen werden im Rahmen von Einzel- und/oder Gruppengesprächen durchgeführt. Die Gruppen können offen geführt werden, so dass ein Einstieg jederzeit möglich ist, oder in sich geschlossen nach einem vorgegebenen Programmablauf (Turcotte & Lindsay 2014). Häufig finden Einzelgespräche vorgängig zur Gruppenarbeit oder in Ergänzung dazu statt. Diese Einzelgespräche ermöglichen die Beurteilung der Teilnahme in der Gruppe sowie eine individuelle Beratung entlang spezifischen Bedürfnissen. Die Gruppengespräche unterstützen durch die Anteilnahme an den Erfahrungen der anderen Teilnehmenden den eigenen Veränderungsprozess und das Erlernen von Präventionsstrategien (Turcotte & Lindsay 2014). Die Lernprogrammleitung erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen, grösstenteils aus den Bereichen sozialer Arbeit und Psychologie, häufig mit gewaltspezifischer Weiterbildung und in der Regel in geschlechtergemischten Teams.

Neben der Aufarbeitung der ausgeübten Gewalt bezwecken die Programme die Verantwortungsübernahme der Teilnehmenden für ihr eigenes Handeln (Berner Interventionsstelle 2016). Der Begriff «Verantwortungsübernahme» bedeutet nicht nur, die Entscheidung zur Gewaltanwendung auf sich zu nehmen und für die Verhinderung erneuter Gewalt-handlungen zu sorgen, sondern auch die Akzeptanz der damit verbundenen Konsequenzen wie beispielsweise die Teilnahme am Lernprogramm (Lorenz & Bigler 2013). Dieser Grundsatz der Verantwortungsübernahme ist ein entscheidender Unterschied zu Selbsthilfegruppen (Libert 2012). Weiter soll das Lernprogramm zu Verbesserungen auch in anderen Lebensbereichen beitragen, indem es Themen wie zwischenmenschliche Beziehungen, Geschlechterrollen oder Elternschaft mit den Teilnehmenden bearbeitet (Berner Interventionsstelle 2016: 12).



**In psychotherapeutischen Behandlungen wird durch eine vertiefte Bearbeitung persönlicher Probleme eine Veränderung angestrebt.**

### **Psychotherapeutische Behandlung**

Die psychotherapeutische Behandlung kann ein freiwilliger Schritt oder eine behördlich verfügte Massnahme sein. Durch die vertiefte Bearbeitung persönlichkeitsbezogener Problembereiche und psychopathologischer Auffälligkeiten wird versucht, eine Veränderung herbeizuführen. Die Therapie hat eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gewaltspezifischen Dimensionen zum Ziel, insbesondere mit der intrapsychischen Wahrnehmung, den Denkmustern und den eigenen Lebenserfahrungen (Vasselier-Novelli & Heim 2010). Sie dauert über einen längeren Zeitraum, das heisst bis das Risiko der Gewaltausübung abgenommen hat oder – im Fall einer Zuweisung – bis die zuständige Behörde die Massnahme aufhebt.

Eine Therapie ist insbesondere dann angezeigt, wenn die gewaltausübende Person psychopathologische Störungen beziehungsweise Denkmuster, gewalttätige Einstellungen und/oder ein erhöhtes Risiko für erneute Gewaltausübung aufweist. Sie wird durch forensisch spezialisierte Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie und Psychiatrie durchgeführt.

### **3.3 Wirksamkeit**

Um die Wirksamkeit von Interventionen beurteilen zu können, sollten regelmässig Evaluationen durchgeführt werden, die qualitativen und wissenschaftlichen Kriterien genügen (Jaquier Erard 2016: 10). Solche Studien sind nach wie vor selten, insbesondere aufgrund fehlender finanzieller Mittel der Fachstellen, die mit gewaltausübenden Personen arbeiten. Eine differenzierte Messung des Erfolgs dieser Angebote ist zudem schwierig, wenn einzig die Verhinderung erneuter Gewaltausübung berücksichtigt wird und nicht auch Veränderungen sozialer und emotionaler Kompetenzen betrachtet werden (Jaquier Erard 2016: 37).

**Die Evaluation von zwei Schweizer Lernprogrammen hat gezeigt, dass die Rückfallquote von Teilnehmenden halbiert werden konnte.**

Was die Rückfallquote von Teilnehmenden anbelangt, so zeigt die Evaluation des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, dass diese im Vergleich zu jenen, die eine Teilnahme verweigert hatten, signifikant niedriger war (12 % versus 24 %) (Nigl 2018). Auch die Evaluation des Zürcher Lernprogramms «Partnerschaft ohne Gewalt» zeigt ein ähnliches Resultat: lediglich 14 % der 128 Personen, die das Lernprogramm vollendet haben, wurden rückfällig, im Vergleich zu 25 % der 64 Personen, die das Lernprogramm nicht vollendet haben (Treuthardt & Kröger 2020).

Studien zeigen auf, dass sich die Lebensqualität der Teilnehmenden von Lernprogrammen gegen Gewalt verbessert und gewisse Risikoverhalten wie beispielsweise ein Substanzmittelmissbrauch abnehmen (Hester et al. 2014, zitiert von Jaquier Erard 2016). Andere Ergebnisse zeigen eine erhöhte intrinsische Motivation, eine verringerte Erklärung der Gewalttaten durch externe Faktoren oder Schuldzuschiebung an die Partnerin oder den Partner sowie eine grössere Bereitschaft, Verantwortung zur Vermeidung eines Rückfalls zu übernehmen (Barz & Helfferich 2006; Lindsay et al. 2005; Lorenz & Bigler 2013; Stewart et al. 2005).

Verschiedene Faktoren tragen zu einer Verhaltensänderung bei Teilnehmenden bei, so beispielsweise individualisierte Interventionen, die auf besondere Merkmale der Teilnehmenden eingehen (Berücksichtigung kriminogener Risiken im Zusammenhang mit persönlichen Situationen, kulturelle Zugehörigkeit, Suchtverhalten, Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, Fähigkeit zur Verhaltensänderung) oder die Einbettung von Interventionen in eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, wie beispielsweise die Koordination der Massnahmen von Behörden, Opferhilfestellen und spezialisierten Fachstellen für Gewaltausübende (Jaquier Erard 2016). Wird die Intervention hingegen einzig auf die Gewalttat ausgerichtet und werden die ihnen zugrundeliegenden affektiven und kognitiven Strukturen nicht berücksichtigt, so bleibt die Rückfallwahrscheinlichkeit hoch.

**Ein neuer Ansatz will die Wirksamkeit von Interventionen anhand Indikatoren wie der Kommunikations- oder der Beziehungsfähigkeit ermitteln.**

Ein neuer Ansatz zur Erfassung der Wirksamkeit von Interventionen für gewaltausübende Personen wurde im Rahmen des Projekts MIRABAL erarbeitet (Kelly & Westmarland 2015a und 2015b, zitiert von Jaquier Erard, 2016). Dieses Projekt schlägt vor, zwölf Monate nach Abschluss der Intervention die Sichtweisen der Opfer und der Gewaltausübenden einzubeziehen und einander gegenüberzustellen. Dabei wird die Wirksamkeit anhand mehrerer ergänzender Indikatoren ermittelt (z.B. Entwicklung der Kommunikation innerhalb der Partnerschaft, Sicherheitsgefühl des Opfers und der Kinder, Gewaltverhalten der gewaltausübenden Person, Veränderungen bei der Ausübung der Elternschaft). Auf diese Weise können Veränderungen und die Entwicklung der Dynamik in der Partnerschaft differenzierter aufgezeigt werden.

## 4 INTERVENTIONEN UND MITBETROFFENE KINDER

**Mitbetroffene Kinder fühlen sich oft verantwortlich für die Gewalttaten zwischen den Eltern und weisen häufiger Entwicklungsbeeinträchtigungen und Auffälligkeiten auf.**

Kinder, die Gewalt in der Paarbeziehung miterleben, wurden während langer Zeit lediglich als Zeuginnen und Zeugen angesehen. Ihr Leiden wurde unterschätzt. Das Erkennen der kurz-, mittel- und langfristigen Folgen, mit denen sie konfrontiert sind, trug dazu bei, dass sie heute als Opfer anerkannt sind. Über die Situation und Folgen von Gewalt für mitbetroffene Kinder informiert das Informationsblatt B3 «Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche». Der Alltag von mitbetroffenen Kindern ist geprägt von einem (häufig chronischen) Gewalklima mit einer hohen Unberechenbarkeit aufgrund der schwierig vorhersehbaren Verhaltensweisen und einem ständigen Angstgefühl. Sie erleben den Machtmissbrauch und die Gewalttätigkeiten und werden, im Falle einer Trennung ihrer Eltern, dem Risiko ausgesetzt, (erneute) Gewalt bei der Übergabe von einem Elternteil zum anderen mitzerleben. Die in einem solchen spannungsgeladenen Klima lebenden Kinder fühlen sich oft verantwortlich für die Gewalttaten und weisen häufiger Entwicklungsbeeinträchtigungen und Auffälligkeiten auf. Sie tragen ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von multiplen psychischen und somatischen Erkrankungen im Erwachsenenalter (Knop & Heim 2019). Zudem weisen mitbetroffene Kinder ein 9-mal höheres Risiko auf, selbst misshandelt und ein 10-faches Risiko, körperlich vernachlässigt zu werden (Clemens et al. 2019). Die Gewalt zwischen ihren Eltern bedeutet in jedem Fall erheblichen Stress und eine Erschütterung ihrer emotionalen Sicherheit.

**Der gewaltausübende Elternteil erkennt oft nicht, dass sein Verhalten auch die Kinder beeinträchtigt.**

Auch wenn verschiedene rechtliche Vorschriften zur Verbesserung des Schutzes der Kinder eingeführt wurden, wird im Rahmen der Interventionen den Bedürfnissen von mitbetroffenen Kindern immer noch wenig Rechnung getragen. Es ist die Aufgabe der Fachpersonen, mit ihrer Intervention den Schutz und die Sicherheit der Kinder zu fördern und für ein stabiles erzieherisches Umfeld zu sorgen (Sadlier 2015). Dies kann z.B. bedeuten, dass die gewaltausübende Person in eine Beratung oder ein Lernprogramm gegen Gewalt gewiesen wird. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird auch im Fall von geringer bis mittlerer Gewalt empfohlen (Hunter & Graham-Bermann 2013). Nur Verhaltensregeln für den Kontakt mit Kindern auszusprechen, ist meist nicht ausreichend, denn der gewaltausübende Elternteil erkennt oft nicht, dass seine Gewalthandlungen gegen die Partnerin oder den Partner auch die Kinder beeinträchtigen (Heynen 2007).

**Die Aussicht auf eine bessere Eltern-Kind-Beziehung ist ein wichtiges Element, um gewaltausübende Elternteile zur Annahme von fachlicher Hilfe zu bewegen.**

Verschiedene Studien zeigen, dass ein grosser Teil der gewaltausübenden Eltern eine Fachstelle kontaktieren mit dem Ziel, den Kontakt zu ihren Kindern zu erhalten und eine positive Beziehung aufzubauen oder die ausgeübte Gewalt «wiedergutzumachen» (Labarre & Roy 2015; Sadlier 2015). Diesen Absichten kommt eine grosse motivationale Bedeutung zu. Zum einen stellen sie ein wichtiges Element dar, um die gewaltausübende Person zur Kontaktaufnahme mit einer Fachstelle zu motivieren. Zum anderen werden Erziehungsfragen in Lernprogrammen gegen Gewalt gezielt thematisiert. Durch eine Auseinandersetzung mit den Gewalterfahrungen in der Kindheit, den Erziehungsformen und der Qualität der Beziehung, insbesondere zum eigenen Vater, können die Teilnehmenden für ihr Verhalten gegenüber ihren Kindern sensibilisiert werden und lernen, Verantwortung zu übernehmen. So bieten Lernprogramme Vätern (und Müttern im Falle von Lernprogrammen für Frauen) auch Unterstützung, damit sie ihre Elternrolle gewaltfrei leben und so zum Wohlbefinden ihrer Kinder beitragen können (Areán & Davis 2007; Labarre & Roy 2015).

Um die elterlichen Kompetenzen gewaltausübender Personen zu verbessern, wird folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit beigemessen<sup>8</sup>:

- Verstehen und akzeptieren, dass die in der Paarbeziehung ausgeübte Gewalt vielfältige Auswirkungen auf die Kinder hat und nicht «nur» die Partnerin oder den Partner betrifft;
- vorbehaltloses Akzeptieren der Gefühle und Empfindungen der Kinder sowie der Tatsache, dass das Aufwachsen in einem unsicheren und unvorhersehbaren Umfeld Leiden und Angst verursacht;
- Auseinandersetzen mit der Elternrolle und Aneignen von elterlichen Kompetenzen, die für die Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Kinder erforderlich sind. Die eigenen Grenzen in der Elternrolle werden ermittelt und konstruktive Strategien aktiviert, wenn diese Grenzen erreicht werden. Insbesondere wird darauf verzichtet, den gewaltbetroffenen Elternteil vor den Kindern zu demütigen.

Diese Arbeit an der Erziehungsfähigkeit im Rahmen einer Intervention für gewaltausübende Personen trägt dazu bei, dass sich die gewalttätigen Elternteile mehr für den Leidensdruck ihrer Kinder und die möglichen Folgen der Gewalt verantwortlich fühlen. Mit den persönlichen Erfahrungen ihrer Kinder vor Augen banalisieren die Gewaltausübenden ihre Taten gegenüber dem anderen Elternteil tendenziell weniger und übernehmen vermehrt Verantwortung. Dafür können mehrere Erklärungen vorgebracht werden:

- Die Beziehung mit ihren Kindern hat für die gewaltausübende Person oft grössere Bedeutung als jene mit der Partnerin oder dem Partner.
- Einige fühlen sich durch das Leiden ihrer Kinder an ihre Vergangenheit erinnert, die von Gewalt oder rigiden Erziehungsmodellen geprägt war.
- Gewisse Abwehrhaltungen, die darin bestehen, den Leidensdruck der Kinder nicht wahrzunehmen, können leichter überwunden werden (Vasselier-Novelli & Heim 2010).

## 5 RECHTLICHE WEISUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen bezweckt, neben dem Verbot von Gewaltanwendung, die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten, die Gewaltausübenden zur Verantwortung zu ziehen oder die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zu fördern. Über die Regelungen in der Schweizer Gesetzgebung und die damit zusammenhängenden Verfahrensprozesse informieren die Informationsblätter C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» und C3 «Strafverfahren bei häuslicher Gewalt».

**Durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen können gewaltausübende Personen zur Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt oder an einer Beratung verpflichtet werden.**

Es ist heute allgemein anerkannt, dass sich Gewalt in Paarbeziehungen mit rechtlichen Eingriffen oder Strafen allein nicht dauerhaft beenden lässt. Weder die dringlichen Massnahmen noch die strafrechtlichen Sanktionen schaffen ein Bewusstsein für die den Gewalttaten zugrundeliegenden Mechanismen. Auch unterstützen sie nicht die Erarbeitung von individuellen Strategien zur Verhinderung erneuter Gewaltanwendung (Mösch Payot 2012). Es ist deshalb sinnvoll und wirksam, gewaltausübende Personen möglichst rasch zur Teilnahme an einem kognitiv-verhaltenstherapeutischen Programm zu motivieren oder zu verpflichten (Jaquier Erard 2016). Die behördliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem solchen Programm ist bereits fester Bestandteil von Opferschutzmassnahmen. Allerdings ist die Anzahl solcher Weisungen immer noch gering (Egger 2008; Moreillon & Druey 2012; Ott & Schwarzenegger 2017).

Die folgende Tabelle enthält eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage gewaltausübende Personen zu einer Beratung oder zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt verpflichtet werden können (Moreillon & Druey 2012; Mösch Payot 2012; Berner Interventionsstelle 2016: 44).

Tabelle 2: Rechtliche Grundlagen zur Anordnung von Massnahmen wie Besuch einer Beratung oder eines Lernprogramms gegen Gewalt.

Behörde	Mögliche Massnahmen	Rechtsquelle
<b>Gericht</b>	Anordnung Lernprogramm als Ersatzmassnahmen anstelle Untersuchungshaft	Art. 237 Abs. 2 StPO
	Anordnung Lernprogramm mit Verfahrenssistierung nach Desinteressenerklärung	Art. 55a Abs. 2 StGB
	Weisung im Urteil bei bedingten Strafen	Art. 44 Abs. 2 StGB
	Verurteilung mit Anordnung ambulanter Therapie	Art. 63 Abs. 2 StGB
	Anordnung Pflichtberatung	kantonale Gesetze (GE, LU, NW, VD, VS)
<b>Gericht (in eherechtlichen Verfahren)</b> <b>KESB</b>	Im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen Weisung in Beratung oder Lernprogramm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 307 Abs. 3 ZGB</li> <li>• Art. 273 Abs. 2 ZGB</li> </ul>
<b>Staatsanwaltschaft</b>	Anordnung Lernprogramm als Ersatzmassnahmen anstelle Untersuchungshaft	Art. 237 Abs. 2 StPO
	Anordnung Lernprogramm mit Verfahrenssistierung nach Desinteressenerklärung	Art. 55a Abs. 2 StGB
	Weisung im Strafbefehl bei bedingten Strafen	Art. 44 Abs. 2 StGB
	Anordnung Pflichtberatung	kantonale Gesetze (GE, LU, NW, VD, VS)
<b>Justizvollzug</b>	Bewährungshilfe mit oder nach dem Vollzug einer rechtskräftigen Verurteilung	Art. 93 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 94 StGB
	Weisung für die Dauer der Probezeit	Art. 87 Abs. 2 StGB
<b>Polizei</b>	Weiterleitung Daten gewaltausübende Person für proaktive Ansprache durch Beratungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kantonale Polizeigesetze (AG, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SO, SZ, TI, ZG)</li> <li>• kantonale Gesetze (NW, OW, ZH)</li> </ul>
<b>Migrationsbehörde</b>	Integrationsvereinbarung mit vereinbarten Massnahmen wie Beratung oder Lernprogramm	Art. 58b AIG
	formelle Verwarnung mit Androhung Massnahme	Art. 96 Abs. 2 AIG
<b>Sozialhilfe</b>	Im Rahmen von Auflagen oder Zielvereinbarungen vereinbarte Massnahmen wie Beratung oder Lernprogramm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kantonale Gesetze</li> <li>• vgl. auch SKOS-Richtlinien 2020 Kap. A.8 und D</li> </ul>

## 6 QUELLEN

- Areán** Juan Carlos and Davis Lonna (2007): Working With Fathers in Batterer Intervention Programs. In: Edleson Jeffrey L. and Williams Oliver J. (Ed.): Parenting by Men Who Batter. New Directions for Assessment and Intervention. New York: Oxford University Press, 118–130.
- Arnault** Paul (2009): Quelques réflexions à propos des groupes de parole pour les hommes auteurs de violences conjugales. *Empan*, 73(1), 90–97.
- Bals** Nadine (2008): Häusliche Gewalt: Die Entdeckung eines sozialen Problems, konträre Strömungen und Deutschland als «Entwicklungsland». In: Groenemeyer Axel und Wieseler Silvia (Hrsg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle – Realitäten, Repräsentationen und Politik. Wiesbaden: Springer Verlag, 98–114.
- Barz** Monika und Helfferich Cornelia (2006): Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt. Eine Evaluationsstudie zum Vorgehen und Wirkung von Täterprogrammen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Baden-Württemberg. Stuttgart: Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH.
- Benecke** Cord (2014): Klinische Psychologie und Psychotherapie. Ein integratives Lehrbuch. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bericht** des Bundesrates (2017): Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt. In Erfüllung des Postulates Feri 13.3441 vom 13.06.2013. Bern.
- Berner** Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2016): Berner Handbuch zum Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft. Bern.
- BFS** Bundesamt für Statistik (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2019 der polizeilich registrierten Straftaten. Neuchâtel. Die jeweils aktuellsten Zahlen sowie weitere Informationen sind auf der Website des BFS im Themenschwerpunkt «Häusliche Gewalt» verfügbar, abrufbar unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Polizei > Häusliche Gewalt.
- BS** RRB 2018 = Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt – Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2018 18.1285.01.
- Bundesarbeitsgemeinschaft** Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2018): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Berlin.
- Cavanaugh** Mary M. and Gelles Richard J. (2005): The Utility of Male Domestic Violence Offender Typologies. *Journal of Interpersonal Violence*, 20(2), 155–166.
- Chamberland** Claire (2003): Violence parentale et violence conjugale. Des réalités plurielles, multi-dimensionnelles et interreliées. Québec: Presses de l'Université du Québec.
- Clemens** Vera, Plener Paul L., Kavemann Barbara, Brähler Elmar, Strauss Bernhard und Fegert Jörg M (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*, 67(2), 92–99.
- Deslauriers** Jean Martin et Cusson Fabienne (2013): Une typologie des conjoints ayant des comportements violents et ses impacts sur l'intervention. *Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique et Scientifique*, 67, 140–157.
- Egger** Theres (2008): Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz. Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (Hrsg.). Bern.
- Endrass** Jérôme, Rossegger Astrid und Urbaniok Frank (2012): Häusliche Gewalt im Kanton Zürich. Evaluation der polizeilichen Schutzmassnahmen im Kanton Zürich gemäss kantonalem Gewaltschutzgesetz für den Zeitraum der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 1. April 2007 – 31. Dezember 2009. Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) / Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich. Zürich.
- FGVS** Fachverband Gewaltberatung Schweiz (2019): Empfehlungen für die Beratung mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben. Bern.
- Helfter** Caroline (2007): Quelle prise en charge pour les auteurs de violences conjugales: D'un arsenal répressif à un accompagnement dans la durée. *Informations sociales*, 144(8), 74–83.
- Hainbach** Sigurd und Liel Christoph (2007): Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zum Thema «Väterverantwortung» – ein noch wenig beachtetes Thema der gewaltzentrierten Trainingsprogramme. In: Kavemann Barbara und Kreyssig Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt (Erstaufgabe 2006). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 383–400.
- Heise** Lori (1998): Violence Against Women: An Integrated, Ecological Framework. *Violence Against Women*, 4(3), 262–290.
- Heynen** Susanne (2007): Langzeitfolgen häuslicher Gewalt und Risiken des Umgangs zwischen gewalttätigem Vater und Kind. Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V. *Interdisziplinäre Fachzeitschrift*, 10 (2), 65–85.
- Hunter** Eric C. and Graham-Bermann Sandra A. (2013): Intimate Partner Violence and Child Adjustment: Moderation by Father S. Contact? *Journal of family violence*, 28(5), 435–444.
- Huwiler** Werner (2008): Arbeit mit gefährdenden Männer, das Beispiel des mannebüro zuri. *Frauenfragen*, 2, 86–87.
- Jaquier** Véronique et Vuille Joëlle (2017): Les femmes et la question criminelle. Délits commis, expériences de victimisation et professions judiciaires. Zürich: Seismo.

- Jaquier** Erard Véronique (2016): Die Wirksamkeit von Täterprogrammen zur Prävention von Wiederholungstaten bei häuslicher Gewalt: Eine narrative Übersicht. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (Hrsg.). Bern.
- Jaquier** Véronique et Guay Stéphane (2013): Les violences conjugales. In: Cusson Maurice, Guay Stéphane, Proulx Jean et Cortoni Franca (Hrsg.): *Traité des violences criminelles*. Montréal: Hurtubise, 259–282.
- Johnson** Michael P. (2008): *A Typology of Domestic Violence. Intimate terrorism, violent resistance and situational couple violence*. Boston: Northeastern University Press.
- Kimmel** Michael S. (2002): «Gender Symmetry» in Domestic Violence. A Substantive and Methodological Research Review. *Violence against women*, 8(11), 1332–1363.
- Knop** Andrea und Heim Christine (2019): Belastende Kindheitserfahrungen. In: Seidler Günter H., Freyberger Harald J., Glaesmer Heide und Gahleitner Silke Birgitta (Hrsg.): *Handbuch der Psycho-traumatologie* (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 521–531.
- Krug** Etienne G., Dahlberg Linda L., Mercy James A., Zwi Anthony und Lozano-Ascencio Rafael (2002): *Rapport mondial sur la violence et la santé*. Genf: Weltgesundheitsorganisation WHO.
- Labarre** Michel et Roy Valérie (2015): Paternité en contexte de violence conjugale : regards rétrospectif et prospectif. *Enfances Familles Générations*, 22, 27–50
- Laroche** Denis (2007): *Contexte et conséquences de la violence conjugale envers les hommes et les femmes au Canada en 2004*. Québec : Institut de la statistique du Québec.
- Levesque** Deborah A., Velicer Wayne F., Castel Patricia und Greene Neil (2008): Resistance Among Domestic Violence Offenders. Measure Development and Initial Validation. *Violence Against Women*, 14(2), 158–184.
- Libert** Vincent (2012): Praxis et le travail de responsabilisation auprès des auteurs de violences conjugales et intrafamiliales. In: Libert Vincent., Jacob Anne und Kowal Cécile (Hrsg.): *L'aide aux auteur(e)s de violence conjugale et intrafamiliales*. Louvain-LaNeuve: L'Harmattan-Academia, 15–51.
- Liel** Christophe (2010): Wie berücksichtigen Täterprogramme zu Häuslicher Gewalt die väterliche Verantwortung für Säuglinge und Kleinkinder? In: Schäfer Reinhold, Notthafft Susanne und Derr Regine (Hrsg.): *Materialien zu Frühen Hilfen, Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZHF) und des Informationszentrums Kindesmiss-handlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt*, 85–94.
- Lindsay** Jocelyn, Turcotte Daniel, Montminy Lyse et Roy Valerie (2005): *Les effets différenciés de la thérapie de groupe auprès de conjoints violents: une analyse des facteurs d'aide*. Université de Montréal: Centre de recherche interdisciplinaire sur la violence familiale et la violence faite aux femmes (CRI-VIFF), coll. Etudes et Analyses (34).
- Lorenz** Susanne et Bigler Philippe (2013): *Responsabilisation et dévoilement: le rôle d'un programme pour hommes auteurs de violences au sein du couple*. *Pensée plurielle*, 32(1), 115–127.
- Moreillon** Laurent et Druey Joëlle (2012): *Programmes imposés pour auteur-e-s de violence dans le couple – Etude d'applicabilité dans le système judiciaire vaudois. Rapport rédigé sur mandat de la Commission cantonale de lutte contre la violence domestique (CCLVD) et du Bureau cantonal de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH) du Canton de Vaud (éd.)*. Lausanne.
- Mösch** Payot Peter (2012): *Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen, insb. als Weisungen. Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (Hrsg.)*. Bern.
- Nigl** Thomas (2018): *Evaluationsbericht Lernprogramm gegen häusliche Gewalt 2016–2017. Im Auftrag der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft (Hrsg.)*. Liestal.
- Sadlier** Karen (2015): *Violences conjugales : un défi pour la parentalité*. Paris: Dunod.
- Stewart** Lynn, Gabora Natalie, Kropp Randy et Lee Zina (2005): *Programme de lutte contre la violence familiale : Résultats du traitement des délinquants canadiens purgeant une peine fédérale. Service correctionnel du Canada (éd.)*. Ottawa.
- Silvergleid** S. Courtenay and Mankowski Eric S. (2006): *How Batterer Intervention Programs Work Participant and Facilitator Accounts of Processes of Change*. *Journal of Interpersonal Violence*, 21(1), 139–159.
- Tournyol** du Clos Lorraine et Le Jeannic Thomas (2008): *Les violences faites aux femmes. Conditions de vie des ménages*. *Insee Première*, 1180.
- Turcotte** Daniel et Lindsay Jocelyn (2013): *L'intervention sociale auprès des groupes : 3e édition*. Montréal: Gaetan Morin.
- Treuthardt** Daniel (2017): *Tatpersonen häuslicher Gewalt. Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)*. Bern.
- Treuthardt** Daniel und Kröger Melanie (2020): *Evaluation des Lernprogramms Partnerschaft ohne Gewalt*. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 14, 177–187.
- Vasselier-Novelli** Catherine et Heim Charles (2010): *Représentations du couple et de la famille, chez les auteurs de violences conjugales à partir d'expériences comparées de groupes de paroles*. *Thérapie Familiale*, 31(4), 397–415.
- Walker** Kate, Bowen Erica and Brown Sarah (2013): *Desistance from intimate partner violence: A critical review*. *Aggression and Violent Behavior*, 18, 271–280.
- Zoder** Isabel (2012): *Polizeilich registrierte häusliche Gewalt – Übersichtspublikation. Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg.)*. Neuchâtel.

# ENDNOTEN

- 2 Zu beachten ist, dass diese Untersuchungen bei männlichen Tätern in heterosexuellen Beziehung durchgeführt wurden. Bis heute gibt es keine vergleichbaren Studien bei Frauen, die in ihrer Paarbeziehung Gewalt anwenden.
- 3 Vgl. Informationsblatt A2 «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen».
- 4 Es gibt eine Vielzahl weiterer Typologisierungen von gewaltausübenden Personen, denen unterschiedliche Problemprofile zugrunde liegen, so beispielsweise die Schwere der Gewalttaten, der Ort, an dem sie ausgeübt wurden (privater und/oder öffentlicher Raum), oder dem Vorliegen psychopathologischer Merkmale (Deslauriers & Cusson 2014; Jaquier & Guay 2013). Der Bericht von Treuthardt 2017 enthält einen Exkurs zu diesen Tätertypologien.
- 5 Vgl. Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt», Kap. 3.2 zu situativer Gewalt.
- 6 Vgl. Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt», Kap. 3.2 zu systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten.
- 7 Vgl. Informationsblatt A4 «Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz».
- 8 Siehe zu diesem Thema die Arbeiten von Areán & Davis 2007; Hainbach & Liel 2007; Liel 2010; Vasselier-Novelli & Heim 2010; Sadlier 2015, Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. 2018 oder FVGS 2019.



# ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

## HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

### Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: [www.polizei.ch](http://www.polizei.ch), Telefon 117
- Medizinische Hilfe: [www.erstehilfe.ch](http://www.erstehilfe.ch), Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)

Adressen zu Schutzunterkünften:

- [www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz](http://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz)
- [www.frauenhaus-schweiz.ch](http://www.frauenhaus-schweiz.ch)

### Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- [www.fvgs.ch](http://www.fvgs.ch)

## INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

# ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

## **A Grundlagen**

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

## **B Gewaltspezifische Informationen**

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

## **C Rechtslage**

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt